

Satzung des GBO e.V.

Aktualisiert: vom 02.12.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für innovative Betriebsorganisation (GBO)“. Er hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In folgendem wird auf den Verein als „Gesellschaft“ Bezug genommen.
- (2) Neben der Hauptgeschäftsstelle in Dortmund können weitere Geschäftsstellen in der Bundesrepublik eingerichtet werden.
- (3) Der Verein kann zur Durchführung von Aufgaben eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine Gesellschaft gründen oder sich an ihr beteiligen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist:
 - a) die Förderung wissenschaftlicher Forschung, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der innovativen Betriebsorganisation,
 - b) die Pflege nationaler und internationaler Zusammenarbeit mit allen den gleichen Zweck verfolgenden Einrichtungen,
 - c) die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Gebiet der innovativen Betriebsorganisation an die Mitglieder der Gesellschaft und die Fachöffentlichkeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erkundung von Themenfeldern für Forschungsvorhaben, die Organisation von Studienkreisen (§7), die Herausgabe von Publikationen, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit / Mittelverwendung

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den beauftragten Personen (z.B. Vorstand) darf ein Auslagenersatz nach Vorlage einer Abrechnung mit Originalbelegen (z.B. Büromaterial, Telefonkosten, Fahrtkosten) zurückbezahlt werden. Die Höhe von Tätigkeitsvergütungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Tätigkeitsvergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte im Sinne der vorstehenden Zwecksetzung der Gesellschaft verantwortlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende werden auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung für die Dauer von max. drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Beirats nur, wenn sie Mitglieder des Vereins sind. Blockwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Mandate der nachgewählten Vorstandsmitglieder enden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wahl gleichzeitig mit dem Auslaufen der regulären Mandatsdauer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden. Zwei Mitglieder vertreten gemeinsam die Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Vergütung im Jahr für Tätigkeiten im Rahmen des Zweckbetriebs erhalten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat der Gesellschaft berät und unterstützt den Vorstand in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten sowie anderer wichtiger Gesellschaftsaufgaben. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Personen, die eine leitende Stellung in einem Unternehmen, Verband, einer Behörde oder wissenschaftlichen Einrichtung haben.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung als persönliche Mitglieder für die Dauer von max. drei Jahren gewählt. Ihre Mandate enden unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl gleichzeitig. Eine Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat kann zusätzlich einen Ehrenvorsitzenden haben. Für dessen Wahl durch die Mitgliederversammlung kann der Beirat der Mitgliederversammlung eine Persönlichkeit vorschlagen, die sich um die Gesellschaft oder um die Weiterentwicklung der von der Gesellschaft geförderten Fachgebiete besonders verdient gemacht hat.
- (4) Der Beirat tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich im Zusammenhang mit der ordentlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft- zusammen. Der Vorstand der Gesellschaft kann an allen Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Beirat trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch außerhalb einer Beiratssitzung können Beschlüsse im Wege schriftlicher Stimmabgabe gefasst werden.

§ 7 Studienkreise

- (1) Für die Lösung praxisorientierter Probleme aus dem Bereich der innovativen Betriebsorganisation sollen Studienkreise gebildet werden. Die Studienkreise sollen - je nach Themenstellung - Unternehmensvertreter sowie Vertreter der Wissenschaft umfassen. Der Vorstand beschließt die Einrichtung von Studienkreisen, beruft deren Mitglieder und setzt jeweils die Zahl ihrer Mitglieder fest.
- (2) Die Mitglieder der Studienkreise wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden als Gesprächsleiter.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Studienkreise sind zu protokollieren und allen Mitgliedern der Gesellschaft zugänglich zu machen.

§ 8 Forschungsstellen

- (1) Die Gesellschaft setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 eigene oder andere wissenschaftliche Forschungsstellen ein, die Mitglieder der Gesellschaft sein können.
- (2) Über die Auswahl und Aufgabenstellung der Forschungsstellen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft können Einzelpersonen, Unternehmen, Behörden, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften und sonstige juristische Personen werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Vorlage eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Der Beschluss ist dem Antragsteller hiernach schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Monat des Geschäftsjahres, bzw. bei Forschungsstellen in zwei Raten am 31. März und 30. September eines Geschäftsjahres fällig.
- (3) Beitragsfreie Austauschmitglieder auf Gegenseitigkeit können Verbände und Vereine werden, die die satzungsgemäßen Ziele der Gesellschaft tatkräftig fördern.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Beirat Persönlichkeiten, die sich um die Weiterentwicklung von Themen der innovativen Betriebsorganisation besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernennen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss, Insolvenz oder Tod.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden. Wird gegen diesen Beschluss innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch erhoben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jedes Jahr möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand beruft diese Versammlung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats unter Angabe einer Tagesordnung, des Tagungsortes und Einhaltung einer Frist von drei Wochen ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Diejenigen Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, sind per Post einzuladen. Die Frist von drei Wochen beginnt bzgl. der Einladung per Mail ab dem Tage des Versandes, bzgl. der Einladung per Post ab dem Datum des Poststempels.
- (2) Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, falls nicht der Vorstand ausdrücklich einen anderen Ort bestimmt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (5) Zur Überprüfung der Kassenführung werden alljährlich ein Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer hat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Beirats.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Mindestmitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlag für das dem Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es der Ankündigung in der Einladung und der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Als erschienen gelten auch Mitglieder, die sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten aus Mitgliederkreisen vertreten lassen. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Auch außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Wege schriftlicher Stimmabgabe gefasst werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann die Mitglieder jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Datum des Poststempels) einberufen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Gesellschaft verlangt. Der schriftliche Antrag muss die Verhandlungsgegenstände enthalten.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Über eine Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder sind in diesem Falle durch eingeschriebenen Brief mit mindestens dreiwöchiger Frist zu laden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg, die es für die in § 2 bezeichneten Aufgaben zu verwenden hat.

Dortmund, den 02.12.2021